



StadtSportBund Velbert e.V.

Satzung

des

StadtSportBundes

Velbert e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des StadtSportBundes**

Der Sportverband Velbert e. V. (SVV) ist im Zuge der kommunalen Neugliederung am 1. Januar 1976 gegründet worden. Er ist die Nachfolgeorganisation der ehemaligen Vereine „Ortsverband für Leibesübungen Langenberg e. V.“, „StadtSportBund Neviges e. V.“ und Stadtverband für Leibesübungen Velbert e. V.“. Er hat seinen Sitz in Velbert und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Sportverband Velbert e. V. am 08.05.2008 im StadtSportBund Velbert e. V. umbenannt worden.

## **§ 2 Sinn und Zweck des StadtSportBundes**

- (1)** Der StadtSportBund ist das gemeinsame Gremium aller Velberter Sportvereine. Er fördert die Zusammenarbeit der Vereine unter Wahrung deren Selbständigkeit.
- (2)** Der StadtSportBund vertritt die Interessen des Velberter Sports insbesondere innerhalb der Organisationen der Sports und gegenüber der Stadt Velbert.
- (3)** Der StadtSportBund dient insbesondere der Pflege und Förderung des Sports entsprechend den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein–Westfalen (LSB NRW).
- (4)** Der StadtSportBund handelt parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er fühlt sich dem Wertekatalog des Grundgesetzes verpflichtet.
- (5)** Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in Ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Fördermittel

- (1) Der StadtSportBund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des StadtSportBundes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf weder eine natürliche noch eine juristische Person durch **Verwaltungsausgaben**, die dem Zweck des StadtSportBund fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus eigenen Mitteln der Körperschaft.**
- (2) Der StadtSportBund verteilt die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel entsprechend den dafür maßgeblichen Förderrichtlinien und Vorgaben.

### § 4 Aufgaben des StadtSportBundes

Der StadtSportBund hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in sportlicher Hinsicht.
- b) Förderung und Unterstützung der Vereins- und Jugendarbeit.
- c) Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen
- d) Förderung und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen.
- e) Förderung internationaler Sportbegegnungen.

### § 5 Mitglieder des StadtSportBundes

- (1) Der StadtSportBund besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur die sporttreibenden Vereine in Velbert erwerben, die die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen, im Landessportbund und einem Fachverband vertreten sowie im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch Vereine werden, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

- (4) Der Grundsatz der Ausschließlichkeit (§ 57 AO) verbietet allerdings, dass der StadtSportBund die nicht gemeinnützigen Mitglieder mit Fördermitteln unterstützt. Im Falle des rückwirkenden Widerrufs der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedsvereinen ist der Mangel unverzüglich zu korrigieren. Insoweit ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Bitte zur Aufnahme in den StadtSportBund ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Verweigerung der Aufnahme für ordentliche Mitglieder kann nur in besonderen schriftlich zu begründenden Fällen, bei außerordentlichen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen, erfolgen.
- (6) Der Austritt aus den StadtSportBund Velbert kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10 des Jahres vorliegen und das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem StadtSportBund nachgekommen sein.

## **§ 6 Organe des StadtSportBundes**

Die Organe des StadtSportBundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
  - e) Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
  - f) Abwahl von Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme des Jugendwartes,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Feststellung der Jahresrechnung,

- i) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- j) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des StadtSportBundes
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des StadtSportBundes
- n) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Jugendordnung.

- (2)** Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Vereins vertreten lassen.
- (3)** Die Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Den Mitgliedern ist die Einladung 14 Tage vorher bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe kann durch eine schriftliche Einladung oder durch Aushang im Haus des Sports oder durch die örtliche Tagespresse erfolgen.
- (4)** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- (5)** Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung übertragen.
- (6)** Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsvereine mit der ihnen zustehenden Anzahl von Stimmen, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem StadtSportBund nachgekommen sind. Je angefangene 500 Mitglieder hat ein Verein eine Stimme. Stimmberechtigt sind außerdem alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie Ehrenvorsitzende.
- (7)** Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmrechte vertreten sind. Sie gilt so lange als gegeben, so

lange nicht das Gegenteil auf Antrag ausdrücklich festgestellt worden ist.

- (8) Soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt, reicht für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des StadtSportBundes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - d) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung eines ständigen Beirates oder von Ausschüssen oder Projektgruppen,
  - e) Vorbereitung von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Sportwart/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren. Im Zweijahresrhythmus werden die Positionen zu a) und c) sowie dann zu b) und d) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, können auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen. Anschließend hat zwingend eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen. Findet sich keine Person oder erreicht sie nicht die notwendige Mehrheit, kann der Gesamtvorstand für die Wahrnehmung der Aufgabe eine Person in den Vorstand kooptieren.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des StadtSportBundes wahr. Er unterrichtet den Gesamtvorstand regelmäßig über wichtige Vorgänge.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den StadtSportBund rechtsverbindlich vertreten kann. Zur Bekundung von Willenserklärungen genügt die Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 10 Sportjugend**

- (1) Die Jugend des StadtSportBundes führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr durch den StadtSportBund zugewiesenen Mittel.
- (2) Der/die Jugendwart/in gehört dem Gesamtvorstand des StadtSportBundes an. Er wird vom Jugendtag auf vier Jahre gewählt.
- (3) Der/die Jugendwart/in stellt sich und den Jugendvorstand in der Mitgliederversammlung des StadtSportBundes vor, die seiner Wahl folgt. Er berichtet regelmäßig in der Jahreshauptversammlung über die Aktivitäten der Sportjugend.

- (4) Der/die Jugendwart/in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und darf im Rahmen der Vertretungsmacht die zur Führung der Sportjugend notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

### **§ 11 Beiträge**

Die Beiträge werden durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind innerhalb der ersten sechs Monate eines laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, sonstige Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung. Sofern Mitglieder ihren Verpflichtungen in den genannten Zeiträumen nicht nachkommen, hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, diese mit Leistungen des StadtSportBundes zu verrechnen. Diesen Mitgliedern ist das Stimmrecht so lange zu entziehen, bis sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem StadtSportBund voll nachgekommen sind.

### **§ 12 Ausschluss aus dem StadtSportBund**

Mitglieder, die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen nicht anerkennen und damit gegen die Interessen des StadtSportBundes verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem StadtSportBund ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer dreiviertel Stimmenmehrheit.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 14 Auflösung des StadtSportBundes**

Die Auflösung des StadtSportBundes kann nur durch dreiviertel Stimmenmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung – siehe § 7, Absatz 3 – erfolgen.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so muss vor Ablauf einer Frist von vier Wochen eine Auflösungsversammlung einberufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des StadtSportBundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese Mittel sind bindend zur Förderung des Sports einzusetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

**Diese geänderte Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**

Tag der Eintragung : 22.06.2015